Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48 **Ausgegeben Danzig, den 13. Juli** **1936**

Inhalt

104

Rechtsverordnung

über die Abänderung des Rentnergesetzes vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 591) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 458) und der Rechtsverordnung vom 24. April 1934 (G. Bl. S. 273).

Vom 17. Juni 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 46 in Verbindung mit § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Artikel I

Das Rentnergesetz vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 591) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 458) und der Rechtsverordnung vom 24. April 1934 (G. Bl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe c, Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „den Nachweis erbringt, daß er durch eine der folgenden Verordnungen:
   a) Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 16. Januar 1932 (G. Bl. S. 28 a in der Fassung der Verordnung vom 11. November 1932 (G. Bl. S. 751),
   b) Rechtsverordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 746),
   c) Dritte Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 441) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1933 (G. Bl. S. 512), 21. Dezember 1933 (G. Bl. S. 626), 9. März 1934 (G. Bl. S. 165), 24. April 1934 (G. Bl. S. 279) und 26. November 1934 (G. Bl. S. 770),
   d) Rechtsverordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und der Abänderungen vom 18. September 1934 (G. Bl. S. 703), 19. September 1934 (G. Bl. S. 707), 23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 731), 26. November 1934 (G. Bl. S. 770), vom 30. März 1935 (G. Bl. S. 496) und vom 11. April 1935 (G. Bl. S. 623), 20. Februar 1936 (G. Bl. S. 99) und 4. März 1936 (G. Bl. S. 111)

   Zinsverluste erlitten hat und dadurch in Not geraten ist".
2. Der letzte Absatz in § 2 fällt fort, dafür wird folgender § 3 eingefügt:

   § 3

   Der Bezug mehrerer Renten auf Grund dieses Gesetzes und des Blindenrentengesetzes nebeneinander ist ausgeschlossen.
3. In § 14 Absatz 2 werden hinter dem Wort „entschieden" die Worte „oder ist die in Absatz 1 vorgesehene Frist zur Erhebung der Klage verstrichen" eingefügt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 7. 1936.)

4. § 15 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinden, die auf Grund dieses Gesetzes Leistungen gewähren, können zum Ersatz Rechtsansprüche, die der Rentner einem Dritten gegenüber hat, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie der Rentner selbst.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Paul Batzer

105

Rechtsverordnung

über die Abänderung des Blindenrentengesetzes vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 589) in der Fassung vom 24. April 1934 (G. Bl. S. 273).

Vom 17. Juni 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 46 in Verbindung mit § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Artikel I

Das Blindenrentengesetz vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 589) in der Fassung vom 24. April 1934 (G. Bl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender 4. Absatz angefügt:

   Der Bezug mehrerer Renten nach diesem Gesetz und dem Rentnergesetz nebeneinander ist ausgeschlossen.

2. In § 13 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Beschwerde" folgende Worte: „binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung" und in Satz 2 hinter dem Wort „Blinden" die Worte: „binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung" eingefügt".

   Ferner wird folgende Bestimmung als Absatz 2 angefügt:

   Hat das Landgericht, Kammer für Verwaltungsangelegenheiten, endgültig entschieden oder ist die in Absatz 1 vorgesehene Frist zur Erhebung der Klage verstrichen, so kann der Blinde einen neuen Antrag nur dann stellen, wenn er neue erhebliche Tatsachen anführt und für sie Beweismittel beibringt. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Senat zulässig, der endgültig entscheidet.

3. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

   „Die Gemeinden, die auf Grund dieses Gesetzes Leistungen gewähren, können zum Ersatz Rechtsansprüche, die der Blinde einem Dritten gegenüber hat, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie der Blinde selbst".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Paul Batzer

106

Verordnung

betr. Abänderung der Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 11. Juli 1931 (G. Bl. S. 662) in der Fassung vom 24. April 1934 (G. Bl. S. 276).

Vom 17. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels IV der Rechtsverordnung vom 24. April 1934 (G. Bl. S. 273) über die Abänderung des Rentnergesetzes vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 591) ergänzt durch die Rechtsverordnung vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 458) und des Blindenrentengesetzes vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 589) wird die Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 11. Juli 1931 (G. Bl. S. 662) in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1934 (G. Bl. S. 276) wie folgt geändert:

1. Dem Artikel I wird folgender 4. Absatz angefügt:

„Ein Kind ist nicht als bedürftig anzusehen, wenn seine eigenen monatlichen Einnahmen das Doppelte des in § 5 Abs. 2 bestimmten Kinderzuschlages übersteigen".

2. In Artikel II Abs. 6 werden die Worte „durch die Rechtsverordnung vom 22. 9. 1933" gestrichen.

3. Artikel II letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Als Zinsverlust im Sinne des § 2c ist die Einkommensminderung anzusehen, die sich aus dem Unterschied an Zinseinnahmen vor dem Erlaß der die Zinsen senkenden Bestimmungen und den dem Rentner jetzt zustehenden Zinsen ergibt".

4. In Artikel VIII Abs. 2 Satz 2 werden die Worte: „die Abnutzung der Möbel" durch das Wort: „Werbungskosten" ersetzt und hinter das Wort: „Betrag" das Wort „regelmäßig" eingefügt.

Danzig, den 17. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Paul Batzer

107

Verordnung

zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Blindenrentengesetz vom 11. Juli 1931 (G. Bl. S. 660) in der Fassung vom 24. April 1934 (G. Bl. S. 277).

Vom 17. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels IV der Rechtsverordnung vom 24. April 1934 (G. Bl. S. 273) über Abänderung des Rentnergesetzes vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 591) und des Blindenrentengesetzes vom 12. Juni 1931 (G. Bl. S. 589) wird die Ausführungsverordnung zum Blindenrentengesetz vom 11. Juli 1931 (G. Bl. S. 660) in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1934 (G. Bl. S. 277) wie folgt geändert:

1. Dem Artikel I wird folgender 4. Absatz angefügt:

Ein Kind ist nicht als bedürftig anzusehen, wenn seine eigenen monatlichen Einnahmen das Doppelte des in § 5 Absatz 2 bestimmten Zuschlages übersteigen.

2. In Artikel VI Abs. 3 werden die Worte „Die Abnutzung der Möbel" durch das Wort „Werbungskosten" ersetzt und hinter das Wort „Betrag" das Wort „regelmäßig" eingefügt.

Danzig, den 17. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Paul Batzer

108

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Rentnergesetzes und der Ausführungsverordnung.

Vom 17. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels V der Rechtsverordnung vom 24. 4. 34 (G. Bl. S. 273) wird das Rentnergesetz vom 12. 6. 31 (G. Bl. S. 591) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Rechtsverordnungen vom 22. 9. 33 (G. Bl. S. 458), 24. 4. 34 (G. Bl. S. 273) und 17. 6. 36 (G. Bl. S. 259) sowie die Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 11. 7. 31 (G. Bl. S. 662) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Verordnungen vom 24. 4. 34 (G. Bl. S. 276), 20. 3. 35 (G. Bl. S. 474) und 17. 6. 36 (G. Bl. S. 260) in neuer Fassung bekannt gemacht.

Danzig, den 17. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Paul Batzer

Rentnergesetz

vom 12. 6. 1931 (G. Bl. S. 591) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Rechtsverordnungen vom 22. 9. 33 (G. Bl. S. 458), 24. 4. 34 (G. Bl. S. 273) und 17. 6. 36 (G. Bl. S. 259), neugefaßt am 17. 6. 36.

I. Umfang des Anspruchs

§ 1

(1) Rentner, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und Danziger Staatsangehörige sind, haben einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Unterhaltsrente und auf Krankenfürsorge gegen die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Der Anspruch geht auch auf Gewährung eines Zuschlages zur Unterhaltsrente und von Krankenfürsorge für den Ehegatten, solange die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen. Auch wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen des Abschnitts II vorliegen, kann für die Ehefrau nur der Zuschlag gezahlt werden. Für den Ehemann wird, falls die Bezugsberechtigte eine Ehefrau ist, der Zuschlag nur gewährt, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für die Ehefrau gilt diese Einschränkung nicht, wenn der Ehemann der Bezugsberechtigte ist.

(3) Für Kinder, die nach §§ 1601 ff. BGB. unterhaltsberechtigt sind, ist, soweit sie selbst bedürftig sind, bis zum 18. Lebensjahre ein Zuschlag zu zahlen. Dieser kann bis zum 21. Lebensjahre weiter gezahlt werden, wenn sich das Kind in der Ausbildung befindet. Leben die Ehegatten getrennt oder ist die Ehe geschieden, so bestimmt die Gemeindeverwaltung, an wen der Zuschlag zu zahlen ist.

(4) Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Erben über; er ist der Pfändung nicht unterworfen.

II. Rentnereigenschaft

§ 2

Rentner im Sinne des Gesetzes ist, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt ist und

a) den Nachweis erbringt, daß er vor dem 1. Januar 1919 in der Hauptsache von dem Ertrage eines Vermögens im Werte von mindestens 10 000 Mark oder von regelmäßigen Bezügen aus Fonds oder Stiftungen, die dem Erträgnis eines solchen Vermögens mindestens gleichwertig waren, gelebt hat, und daß er sein Vermögen oder die regelmäßigen Bezüge aus Fonds oder Stiftungen infolge der Geldentwertung verloren hat und dadurch unverschuldet in Not geraten ist oder

b) nachweist, daß die unter a) bezeichneten Vermögenswerte vor dem 1. Januar 1919 im Besitz einer mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandten Person oder seines Ehegatten waren und Kraft gesetzlicher Erbfolge unmittelbar auf ihn im Erbgang übergegangen wären, es sei denn, daß er genügende anderweitige Einnahmen hat, oder

c) den Nachweis erbringt, daß er durch eine der folgenden Verordnungen:

1. Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 16. Januar 1932 (G. Bl. S. 28 a) in der Fassung der Verordnung vom 11. November 1932 (G. Bl. S. 751),
2. Rechtsverordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 746),
3. Dritte Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 441) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1933 (G. Bl. S. 512), 21. Dezember 1933 (G. Bl. S. 626), 9. März 1934 (G. Bl. S. 165), 24. April 1934 (G. Bl. S. 279) und 26. November 1934 (G. Bl. S. 770),
4. Rechtsverordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und der Abänderungen vom 18. September 1934 (G. Bl. S. 703), 19. September 1934 (G. Bl. S. 707), 23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 731), 26. November 1934 (G. Bl. S. 770), vom 30. März 1935 (G. Bl. S. 496), vom 11. April 1935 (G. Bl. S. 623), 20. Februar 1936 (G. Bl. S. 99) und 4. März 1936 (G. Bl. S. 111)

Zinsverluste erlitten hat und dadurch in Not geraten ist. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung ist die Rentnereigenschaft jedoch nur solange anzuerkennen, als der Rentner im Besitz der von der Zinssenkung betroffenen Forderung ist. Die Bestimmungen der §§ 4 b), 8 Abs. 2, 15, 16 finden keine Anwendung.

§ 3

Der Bezug mehrerer Renten auf Grund dieses Gesetzes und des Blindenrentengesetzes nebeneinander ist ausgeschlossen.

§ 4

Zwecks Vermeidung von Härten kann der Senat in Ausnahmefällen bestimmen, daß ein Anspruch auf Leistungen aus diesem Gesetz auch besteht, wenn der Rentner:

a) noch nicht das 60. aber schon das 55. Lebensjahr vollendet hat,

b) nicht am 1. Januar 1919, aber später in der Hauptsache von seinem Vermögen oder von regelmäßigen Bezügen aus Fonds oder Stiftungen gelebt hat.

III. Unterhaltsrente

§ 5

(1) Die Unterhaltsrente beträgt monatlich 55 G für den Rentner, die Zuschläge monatlich 18 G für den Ehegatten und monatlich 12 G für jedes zuschlagsberechtigte Kind.

(2) Der Senat ist ermächtigt, die Sätze abzuändern.

(3) Die Unterhaltsrente wird nur auf Antrag gewährt. Die Stellung von Anträgen ist nur bis zum 31. 12. 1939 zulässig.

§ 6

(1) Die Zahlung der Unterhaltsrente erfolgt monatlich im voraus durch die Gemeinde, in welcher der Rentner seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Zahlung wird bewirkt durch portofreie Zustellung.

§ 7

(1) Die Gemeinde trifft die zur Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Feststellungen und berechnet die Höhe des im einzelnen Falle zur Auszahlung kommenden Betrages nach Maßgabe der Vorschriften des § 8.

(2) Die Festsetzung der Unterhaltsrente erfolgt durch den Gemeindevorstand. Will dieser dem Antrage nicht oder nicht im vollen Umfange stattgeben, so ist er einem Rentnerausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dieser ist bei der Gemeinde zu bilden. Von seiner Bildung kann abgesehen werden, wenn in der Gemeinde nicht mehr als sechs Rentner wohnen. In diesem Falle entscheidet der Gemeindevorstand allein.

(3) Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Gemeinde als Vorsitzendem und zwei Rentnern als Beisitzern. Die Beisitzer werden in Danzig vom Senat, in Zoppot vom Magistrat und in den übrigen Gemeinden von den Kommunalaufsichtsbehörden berufen. Das Nähere bestimmt der Senat.

§ 8

(1) Auf die zu gewährende Unterhaltsrente wird das Einkommen des Rentners, soweit es zwei Drittel der gemäß § 5 dieser Verordnung festgesetzten Unterhaltsrente nebst Zuschlägen übersteigt, in Anrechnung gebracht. Zuwendungen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von Verwandten auf Grund der Unterhaltspflicht zu leisten ist, bleiben unberücksichtigt, ferner der Wert eines Wohnrechtes oder der Wert der Wohnung auf eigenem Grundstück.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob und in welcher Höhe Unterhaltsbeiträge von Unterhaltspflichtigen geleistet werden können, so hat die Gemeinde nach Anstellung der notwendigen Ermittelungen einen Betrag festzusetzen, der bei der Berechnung der Rente gemäß Abs. 1 zu Grunde zu legen ist.

(3) Bei Einkommen aus Untervermietungen sind die Werbungskosten in Abzug zu bringen.

(4) Im Falle des § 2 Stelle c darf der gezahlte Rentenbetrag 80 % der Höhe des durch die Zinssenkung entstandenen Zinsverlustes nicht übersteigen.

(5) Beträge, die unter 5 G monatlich bleiben, werden nicht gezahlt.

§ 9

(1) Die Gemeinde hat die Einkommensverhältnisse des Rentners in geeigneter Weise nachzuprüfen, um gegebenenfalls eine Neuberechnung nach § 8 vorzunehmen. Der Rentner ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sich sein Einkommen erhöht hat oder ihm Vermögen angefallen ist.

(2) Eine erneute Nachprüfung soll vor Ablauf eines Jahres nur dann vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß der Rentner inzwischen Vermögen erworben oder sich sein Einkommen erhöht hat.

(3) Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt.

IV. Krankenfürsorge

§ 10

Die Krankenfürsorge umfaßt notwendige ärztliche Behandlung, Gewährung der erforderlichen Arzeneien und Heilmittel. An ihre Stelle kann im Bedarfsfalle auch Krankenhaus- oder Heilanstaltspflege treten, oder sonst geeignete Wartung und Hilfe gewährt werden.

§ 11

(1) Dauert die Anstaltspflege länger als einen Monat, so vermindert sich die Unterhaltsrente für die weitere Dauer der Pflege um die Hälfte.

(2) Die Familienzuschläge bleiben unberührt.

V. Auskunft

§ 12

(1) Die Behörden einschließlich der Steuerbehörden und die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft auch über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Rentner zu erteilen.

(2) Die unterhaltspflichtigen Angehörigen und die Arbeitgeber der Rentenempfänger und der Unterhaltspflichtigen sind verpflichtet, den Gemeinden bei Anfragen Auskunft über alle für die Leistungen erheblichen Tatsachen zu geben.

VI. Entziehung der Leistungen

§ 13

(1) Die dem Rentner auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen können ganz oder teilweise, auch dauernd, entzogen werden, wenn der Rentner wissentlich unwahre Angaben macht, die ihm nach § 9 obliegende Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt oder die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben verweigert. Dieses gilt nicht, wenn es sich um Angaben von nicht wesentlicher Bedeutung handelt.

(2) Die Leistungen sind einzustellen, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Rentnereigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen.

VII. Beschwerden

§ 14

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes und der erlassenen Ausführungsbestimmungen ergangenen Bescheide der Gemeindeverwaltungen und Rentnerausschüsse ist die Beschwerde in den Städten Danzig und Zoppot an den Senat, im übrigen an den zuständigen Kreisausschuß binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des anzufechtenden Bescheides zulässig. Gegen die von diesen Behörden gefällten Entscheidungen steht sowohl der betroffenen Gemeinde wie auch dem Rentner Klage beim Landgericht, Kammer für Verwaltungsangelegenheiten binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung offen. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Hat das Landgericht, Kammer für Verwaltungsangelegenheiten, endgültig entschieden oder ist die in Absatz 1 vorgesehene Frist zur Erhebung der Klage verstrichen, so kann der Rentner einen neuen Antrag nur dann stellen, wenn er neue erhebliche Tatsachen anführt und für sie Beweismittel beibringt. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Senat zulässig, der endgültig entscheidet.

VIII. Verfolgung von Unterhaltsansprüchen

§ 15

Die Gemeinden, die auf Grund dieses Gesetzes Leistungen gewähren, können zum Ersatz Rechtsansprüche, die der Rentner einem Dritten gegenüber hat, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie der Rentner selbst.

IX. Rückgriff auf das Vermögen

§ 16

Ein Rückgriff auf das Vermögen des Rentners ist wegen der ihm auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen nur insoweit zulässig, als das dem Rentner bei Bewilligung der Rente gehörende oder später anfallende Vermögen den Betrag von 5 000 G übersteigt. In diesem Umfange können sich die Gemeinden auch den Anspruch auf Rückerstattung durch Verpfändung von Vermögensgegenständen des Rentners sichern. Früher erfolgte Verpfändungen des Rentners für Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge und Wohlfahrtspflege sind gleichfalls nur in diesem Rahmen wirksam.

X. Gebühren

§ 17

Alle Verhandlungen und Urkunden insbesondere Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die bei Stellung von Anträgen, der Durchführung von Erhebungen und Auszahlungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei. In Rechtsstreitigkeiten, die die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes führen, sind sie von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

XI. Ersatz der Aufwendungen

§ 18

(1) Die Freie Stadt Danzig erstattet den Gemeinden 80 v. H. der ihnen durch die Gewährung der Leistungen nach § 1 entstehenden Kosten.

(2) Den leistungsschwachen Gemeinden sollen ausnahmsweise bis zu 90 v. H. der Aufwendungen erstattet werden.

XII. Ausführungsbestimmungen

§ 19

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 20

Leistungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, sind nicht als Akte der Wohlfahrtspflege anzusehen.

§ 21

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Fürsorge der Kleinrentner vom 23. 2. 1923 (G. Bl. S. 341) nebst den späteren Abänderungsbestimmungen außer Kraft.

Ausführungsverordnungen zum Rentnergesetz

vom 11. 7. 1931 (G. Bl. S. 662) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Verordnungen vom 24. 4. 34 (G. Bl. S. 276), 20. 3. 35 (G. Bl. S. 474) und 17. 6. 36 (G. Bl. S. 260), neugefaßt am 17. 6. 36.

Artikel I

zu § 1

(1) Verpflichtet zur Gewährung der Leistungen aus dem Rentnergesetz ist die Gemeinde, in der der Rentner seinen Wohnsitz hat.

(2) Ist der Rentner auf fremde Kosten in einer Anstalt untergebracht oder ist er aus eigenem Entschluß oder vorübergehend in eine solche Anstalt eingetreten, so ist die Gemeinde zuständig, in der er vor der Aufnahme in die Anstalt seinen Wohnsitz hatte.

(3) Eine Aufgabe des Wohnsitzes in Danzig ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn sich der Rentner besuchsweise oder aus Gesundheitsgründen außerhalb des Gebietes der Freien Stadt aufhält, es sei denn, daß dieser Aufenthalt ein halbes Jahr übersteigt. Solange sich der Rentner außerhalb der Grenzen Danzigs aufhält, wird Krankenfürsorge nicht gewährt. Der Anspruch auf den Zuschlag und Krankenfürsorge für den Ehegatten und die Kinder des Rentners besteht auch nur dann, wenn die Angehörigen im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

(4) Ein Kind ist nicht als bedürftig anzusehen, wenn seine eigenen monatlichen Einnahmen das Doppelte des in § 5 Absatz 2 bestimmten Kinderzuschlages übersteigen.

Artikel II

zu § 2

(1) Wesentlich ist eine Erwerbsbeschränkung, wenn sie mehr als 50 v. H. der Erwerbsfähigkeit beträgt.

(2) Der Nachweis des Rentners hat sich darauf zu erstrecken, daß seine Lebenshaltung im wesentlichen auf dem Ertrage seines Vermögens gegründet war. Als Ertrag eines Vermögens ist nicht der Gewinn anzusehen, den der Rentner durch Anlage von Geldmitteln in seinem Geschäft oder Gewerbebetrieb oder dem seines Ehegatten zieht.

(3) Unter Mark im Sinne des § 2 a ist Papiermark zu verstehen.

(4) Hat der Rentner nicht vor dem 1. Januar 1919 ein Vermögen im Werte von mindestens 10 000 Mark gehabt, kann dieses aber für einen späteren vor der Einführung der Festwährung liegenden Zeitpunkt nachweisen, so tritt anstelle der Papiermark die Goldmark. Bei der Wertumrechnung ist der jeweilige Dollarkurs zugrunde zu legen.

(5) Als Kapitalwert der regelmäßigen Bezüge aus Fonds und Stiftungen hat der 20fache Wert des Jahresbezuges zu gelten.

(6) Der § 2 c findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen der Gläubiger infolge Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsbeschränkung des Schuldners keine Zinsen oder nur einen Teil der Zinsen erhalten hat. Maßgebend ist allein der dem Gläubiger zustehende Anspruch auf Zinsen.

(7) Wenn die Voraussetzungen des § 2c vorliegen, so ist der Betroffene gleich einem Rentner nach § 2a zu behandeln; dieses gilt auch für die Feststellung der Höhe der Rente, insbesondere die Anrechnung von anderweitigem Einkommen gemäß § 8 des Gesetzes und für die Feststellung der Not, in die der Rentner durch die Zinsverluste geraten ist.

(8) Als Zinsverlust im Sinne des § 2c ist die Einkommensminderung anzusehen, die sich aus dem Unterschied an Zinseinnahmen vor dem Erlaß der die Zinsen senkenden Bestimmungen und den dem Rentner jetzt zustehenden Zinsen ergibt.

Artikel III

fällt fort.

Artikel IV

zu § 4

Die Leistungen können nach § 4b nur dann gewährt werden, wenn der Rentner nach dem 1. 1. 1919 längere Zeit hindurch in der Hauptsache von dem Ertrage seines Vermögens (§ 2a des Gesetzes) gelebt hat. Ein Ausnahmefall im Sinne des § 4b des Gesetzes liegt in der Regel nur dann vor, wenn der Rentner am 1. 1. 1919 schon Ersparnisse gemacht hatte, die ihm später eine sorgenfreie Lebenshaltung sichern sollten.

Artikel V

zu § 5

Der Antrag ist von dem Rentner persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Rentners zu stellen.

Artikel VI

zu § 6

(1) Die Rente ist von dem Beginn des Monats an zu gewähren, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.

(2) Solange sich der Rentner außerhalb der Freien Stadt Danzig aufhält (Artikel I Absatz 3), kann ihm die Rente auf seinen Antrag und auf seine Kosten nach seinem jeweiligen Aufenthaltsort unbeschadet der gesetzlichen Beschränkungen über den Zahlungsverkehr nach dem Auslande übersandt werden.

Artikel VII

zu § 7

(1) Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, die für die Beurteilung der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentners wesentlichen Umstände einer genauen Prüfung von Amts wegen zu unterziehen, nötigenfalls die Auskünfte der Steuerämter oder anderer Behörden, die sachdienliche Angaben machen können, einzufordern und die Arbeitgeber und unterhaltspflichtigen Angehörigen zur genauen Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rentners zu veranlassen.

(2) Der Rentner hat zu versichern, daß er seine Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat. Er ist vorher darauf hinzuweisen, daß er sich durch wissentlich falsche Angaben der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Betruges gemäß § 263 St. G. B. aussetzt.

(3) Hat die Gemeinde Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so kann sie von dem Rentner die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen. Der Rentner ist vorher über die Bedeutung einer solchen Erklärung zu belehren. Ein Zwang zur Abgabe kann nicht ausgeübt werden. Zur Abnahme ist der mit der Bearbeitung der Kleinrentnerangelegenheiten betraute Gemeindebeamte ermächtigt. Zum Nachweis von Tatsachen, die bei der Feststellung des Rentenanspruches von entscheidender Bedeutung sind, ist in der Regel die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung allein nicht ausreichend.

(4) Der Rentner ist verpflichtet, der Gemeinde sofort von einer Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Anzeige zu erstatten, soweit dieses für die Zahlung der Rente von Bedeutung ist.

(5) Bevor die Behörde die Beisitzer des Rentnerausschusses beruft, kann sie wirtschaftliche Organisationen der Rentner hören.

(6) Der Ausschuß wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf zusammenberufen.

(7) Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

(8) Den Beisitzern ist von der Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen des Rentnerausschusses eine Entschädigung nach den Sätzen des Artikel I der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen etc. vom 16. 6. 1931 (G. Bl. S. 491) zu zahlen.

Artikel VIII

zu § 8

(1) Als anrechnungsfähiges Einkommen gelten sämtliche Einkünfte, die der Rentner außer der Rente hat, ohne Rücksicht auf die Bezugsquelle (Verdienst aus einer Tätigkeit, Ertrag eines Vermögens, Bezüge aus der Sozialversicherung usw.).

(2) Zu den Werbungskosten gehören auch die Mehraufwendungen an Miete, die der Rentner im Hinblick auf die Untervermietung zu machen hat. Bei der Vermietung von möblierten Zimmern soll der für Werbungskosten in Abzug zu bringende Betrag regelmäßig nicht mehr als 60 v. H. der Miete betragen.

(3) Unter Wohnrecht ist ein Rechtsanspruch auf Benutzung von Räumen in dem Hause eines anderen zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Zahlung eines Entgelts.

Artikel IX

zu § 9

(1) Ändern sich im Verlauf eines Jahres nach der Rentenfestsetzung die Einkommensverhältnisse des Rentners, so ist eine anderweitige Festsetzung von Amts wegen vorzunehmen. Eine Neufestsetzung muß erfolgen, wenn seit der letzten Feststellung zwei Jahre verflossen sind. Eine Nachprüfung der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentners im Hinblick auf eine Neufestsetzung der Rente soll innerhalb eines Jahres nach der Festsetzung nur vorgenommen werden, wenn die Vermutung besteht, daß sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Rentners geändert haben.

(2) Die Nachprüfungen haben nach Möglichkeit durch einen in der Rentnerfürsorge erfahrenen Ermittler oder eine Ermittlerin zu erfolgen.

(3) Bei den Rentnern, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nach dem Gesetz über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. 2. 23 (G. Bl. S. 341) versorgt werden, hat sich die Nachprüfung nur darauf zu erstrecken, ob der Rentner ein ausreichendes Vermögen gemäß § 2 des Gesetzes nachweisen kann.

Artikel X

zu §§ 10 und 11

(1) Den Umfang der Krankenfürsorge bestimmt die verpflichtete Gemeinde. Sie muß dabei den Rentner mindestens so wie andere hilfsbedürftige, die Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmende Personen stellen. Die Leistungen sind im Rahmen der zwischen den Gemeinden und der Arzt- und Apotheker-Organisationen geschlossenen Verträge zu gewähren. Der Gewährung der Krankenfürsorge soll eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nur dann vorangehen, wenn Sonderleistungen (Kuraufenthalt, Heilverfahren, Zahnersatz usw.) beansprucht werden, im übrigen nur dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Rentner die Krankenfürsorge über Gebühr in Anspruch nimmt. Erholungskuren sind ausgeschlossen.

(2) Die Krankenfürsorge ist nicht zu gewähren, wenn sie durch Kassenleistungen voll sichergestellt ist.

(3) Wird Anstaltspflege einem zuschlagsberechtigten Familienmitglied gewährt, so entfällt nach Verlauf eines Monats die Zahlung des Zuschlages.

(4) Wird der Rentner dauernd oder für längere Zeit auf öffentliche Kosten in einer Pflegeanstalt, einem Alters- oder Siechenheim oder ähnlichen Anstalt untergebracht, so finden die Bestimmungen über Krankenfürsorge keine Anwendung. In diesem Falle ist die ihm für seine Person zustehende Rente an die Behörde zu zahlen, die die Kosten der Unterbringung trägt. Die Behörde hat einen angemessenen Betrag dem Rentner zur Befriedigung kleiner persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Artikel XI

zu § 14

Gegen die Bescheide der Rentnerausschüsse hat sowohl der Rentner wie auch die betroffene Gemeinde das Beschwerderecht.

Artikel XII

zu § 15

Die Beiträge, die die Gemeindeverwaltung von unterhaltspflichtigen Dritten zurückerhalten, sind in demselben Verhältnis der Freien Stadt Danzig zurückzuerstatten, in dem diese zu den früher gezahlten Renten beigetragen hat.

Artikel XIII

zu § 16

Bei Feststellung des Vermögenswertes bleibt der notwendige Hausrat außer Betracht. Im übrigen ist der Verkaufswert der anderen zum Vermögen gehörenden Gegenstände bei der Abschätzung zugrunde zu legen.

Artikel XIV

zu § 18

(1) Die Gemeinde verliert den Erstattungsanspruch, wenn sie ihre Ansprüche gegen unterhaltsverpflichtete Dritte (§ 15 des Gesetzes, Artikel XII dieser Verordnung) zu verfolgen in fahrlässiger Weise unterläßt.

(2) Die Erstattung durch die Freie Stadt Danzig erfolgt nachträglich für den Zeitraum eines Monats. Die Forderungsnachweise sind von den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot unmittelbar, von den übrigen Gemeinden durch die Kreisverwaltungen dem Senat vorzulegen. Aus ihnen muß die Anzahl der berücksichtigten Fälle hervorgehen.

(3) Der Senat wird auf Erfordern im Bedarfsfalle den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot, sowie den Kreisverwaltungen, letzteren zwecks Verteilung an die Gemeinden, Vorschüsse gewähren.

Artikel XV

zu § 20

Eine weitergehende Fürsorge der Gemeinde, insbesondere die Gewährung laufender und einmaliger Unterstützungen im Wege der Wohlfahrtspflege wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

109

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Blindenrentengesetzes und der Ausführungsverordnung. Vom 17. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels V der Rechtsverordnung vom 24. 4. 34 (G.Bl. S. 273) wird das Blindenrentengesetz vom 12. 6. 31 (G.Bl. S. 589) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Rechtsverordnungen vom 24. 4. 34 (G.Bl. S. 273) und 17. 6. 36 (G.Bl. S. 260) sowie die Ausführungsverordnung zum Blindenrentengesetz vom 11. 7. 31 (G.Bl. S. 660) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Verordnungen vom 24. 4. 34 (G.Bl. S. 277), 20. 3. 35 (G.Bl. S. 475) und 17. 6. 36 (G.Bl. S. 261) in neuer Fassung bekannt gemacht.

Danzig, den 17. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Paul Batzer

Blindenrentengesetz

vom 12. 6. 1931 (G.Bl. S. 589) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Rechtsverordnungen vom 24. 4. 34 (G.Bl. S. 273) und 17. 6. 36 (G.Bl. S. 260), neugefaßt am 17. 6. 1936.

I. Umfang des Anspruchs

§ 1

(1) Blinde, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und Danziger Staatsangehörige sind, haben, sofern sie nicht auf Kosten des Staates oder einer Gemeinde in einer Blindenanstalt untergebracht sind, einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Unterhaltsrente und Krankenfürsorge durch die Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Der Anspruch geht auch auf Gewährung von Zuschlägen zur Unterhaltsrente und von Krankenfürsorge für den Ehegatten und nach §§ 1601 ff. B.G.B. unterhaltsberechtigte Kinder bis zum 18. Lebensjahr, soweit sie selbst bedürftig sind. Der Zuschlag für den Ehegatten wird nur solange gezahlt, als die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen. Leben die Ehegatten getrennt oder ist die Ehe geschieden, so bestimmt die Gemeindeverwaltung, an wen der Zuschlag zu zahlen ist. Haben beide Ehegatten Anspruch auf die Unterhaltsrente, so ruht der Anspruch der Frau während des Bestehens der Ehe. Der Kinderzuschlag kann bis zum 21. Lebensjahre weiter gezahlt werden, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet.

(3) Der Anspruch beginnt mit dem Monat, der auf den Abschluß der schulmäßigen und beruflichen Ausbildung folgt, keinesfalls aber vor der Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei den nach diesem Zeitpunkt Erblindeten beginnt der Anspruch mit dem Monat, der auf den Eintritt der Erblindung folgt. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Erben über. Der Anspruch ist der Pfändung nicht unterworfen.

(4) Solange der Blinde eine Freiheitsstrafe verbüßt, fällt die Zahlung der Unterhaltsrente fort. Die Familienzuschläge bleiben unberührt.

II. Blindeneigenschaft

§ 2

Blinde im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Personen, deren Sehkraft erloschen ist,
2. Personen, deren Sehkraft in solchem Maße beschränkt ist, daß sie nach den vom Senat auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Ausführungsbestimmungen als blind anzusehen sind.

§ 3

Der Senat wird ermächtigt, dieses Gesetz auf weitere Personen anzuwenden, wenn neben der Verminderung der Sehschärfe eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt. Auch hohes Alter und Fehlen von unterhaltspflichtigen Angehörigen kann hierbei berücksichtigt werden.

§ 4

Blinder im Sinne dieses Gesetzes ist nicht, wer

1. wegen Erblindung auf Grund von Militärversorgungsbestimmungen zum Bezug von Gebührnissen berechtigt ist.
2. ausreichende Einnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes hat.

III. Unterhaltsrente

§ 5

(1) Die Unterhaltsrente wird nur auf Antrag gewährt. Für die Zeit, die vor der Stellung des Antrages liegt, kann die Gewährung nicht verlangt werden.

(2) Die Unterhaltsrente beträgt monatlich 55,— G für den Blinden, die Zuschläge monatlich 18,— G für den Ehegatten und monatlich 12,— G für jedes zuschlagsberechtigte Kind.

(3) Der Senat ist ermächtigt, die Sätze abzuändern.

(4) Der Bezug mehrerer Renten nach diesem Gesetz und dem Rentnergesetz nebeneinander ist ausgeschlossen.

§ 6

(1) Die Zahlung der Unterhaltungsrente erfolgt monatlich im voraus durch die Gemeinde, in welcher der Blinde seinen Wohnsitz hat. Die Zahlung erfolgt durch portofreie Zustellung

(2) Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, in den nicht kreisfreien Gemeinden durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses. Wollen diese Stellen dem Antrage nicht oder nicht im vollen Umfange stattgeben, so ist er einem Blindenausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dieser ist bei den Städten und bei den Kreisausschüssen zu bilden.

(3) Der Blindenausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem rentenberechtigten Blinden und einer in der Blindenfürsorge erfahrenen Persönlichkeit.

(4) Der Vorsitzende wird in den Städten vom Senat ernannt, bei den Kreisverwaltungen ist es der Vorsitzende des Kreisausschusses.

(5) Die Beisitzer werden in Danzig vom Senat, in Zoppot, Tiegenhof und Neuteich vom Magistrat, im übrigen von den Vorsitzenden der Kreisausschüsse ernannt. Vor der Berufung der Beisitzer aus den Reihen der Blinden sind die wirtschaftlichen Organisationen der Blinden zu hören.

(6) Das Nähere bestimmt der Senat.

§ 7

(1) Auf die zu gewährende Unterhaltsrente wird das Einkommen des Blinden, soweit es zwei Drittel der gemäß § 5 festgesetzten Unterhaltsrente nebst Zuschlägen übersteigt, in Anrechnung gebracht. Zuwendungen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von Verwandten auf Grund der Unterhaltspflicht zu leisten ist, bleiben unberücksichtigt, ferner der Wert eines Wohnrechtes oder der Wert der Wohnung auf eigenem Grundstück.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob und in welcher Höhe Unterhaltsbeiträge von Unterhaltspflichtigen geleistet werden können, so hat die Gemeinde nach Anstellung der notwendigen Ermittelungen einen Betrag festzusetzen, der bei der Berechnung der Rente gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen ist.

(3) Bei Einkommen aus Untervermietung sind die Werbungskosten in Abzug zu bringen.

(4) Übersteigen die Einnahmen des Blinden zusammen mit der Unterhaltsrente den ortsüblichen Lohn eines ungelernten Arbeiters und in ländlichen Gemeinden den Durchschnittslohn eines Landarbeiters, so kann die Unterhaltsrente um den Mehrbetrag gekürzt werden.

(5) Beträge, die unter 5,— G monatlich bleiben, werden nicht gezahlt.

(6) Der Blinde ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Mitteilung über die Erhöhung seines Einkommens oder den Anfall von Vermögen zu machen.

IV. Krankenfürsorge

§ 8

Die Krankenfürsorge umfaßt notwendige ärztliche Behandlung, Gewährung der erforderlichen Arzeneien und Heilmittel. An ihre Stelle kann im Bedarfsfalle auch Krankenhaus- oder Heilanstaltspflege treten oder sonst geeignete Wartung und Hilfe gewährt werden.

§ 9

Dauert die Anstaltspflege in einem Krankenhaus oder in einer Heilanstalt länger als einen Monat, so vermindert sich die Unterhaltsrente für die weitere Dauer der Pflege um die Hälfte. Die Familienzuschläge bleiben unberührt.

V. Auskunft

§ 10

(1) Die Behörden einschließlich der Steuerbehörden und die Körperschaften öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft auch über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Blinden zu erteilen.

(2) Die unterhaltungspflichtigen Angehörigen und die Arbeitgeber der Blinden und der Unterhaltungspflichtigen sind verpflichtet, den Gemeinden bei Anfragen Auskunft über alle für die Leistungen erheblichen Tatsachen zu geben.

VI. Entziehung der Leistungen

§ 11

Die dem Blinden auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen können ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Blinde wissentlich unwahre Angaben macht, die ihm nach § 7 Abs. 6 obliegende Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt oder die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben verweigert, es sei denn, daß es sich um Angaben von nicht wesentlicher Bedeutung handelt. Dasselbe gilt, wenn der Blinde wegen Bettelns bestraft ist.

§ 12

Ergreift der Blinde eine ihm angebotene Erwerbsmöglichkeit nicht, die seinen Lebensunterhalt sichert, und die nach dem Urteil eines beamteten Arztes und eines Sachverständigen für Blindenfürsorge seinen Anlagen und Fähigkeiten angemessen ist, so wird ihm der Anspruch auf die Unterhaltsrente für die Dauer der Weigerung entzogen.

VII. Beschwerden

§ 13

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes und der erlassenen Ausführungsbestimmungen ergangenen Bescheide der Blindenausschüsse ist die Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung an den Senat zulässig. Gegen die vom Senat gefällten Entscheidungen steht sowohl der betroffenen Gemeindewie auch dem Blinden binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Klage beim Landgericht, Kammer für Verwaltungsangelegenheiten, offen. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Hat das Landgericht, Kammer für Verwaltungsangelegenheiten, endgültig entschieden oder ist die in Absatz 1 vorgesehene Frist zur Erhebung der Klage verstrichen, so kann der Blinde einen neuen Antrag nur dann stellen, wenn er neue erhebliche Tatsachen anführt und für sie Beweismittel beibringt. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Senat zulässig, der endgültig entscheidet.

VIII. Verfolgung von Unterhaltsansprüchen

§ 14

Die Gemeinden, die auf Grund dieses Gesetzes Leistungen gewähren, können zum Ersatz Rechtsansprüche, die der Blinde einem Dritten gegenüber hat, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie der Blinde selbst.

IX. Gebühren

§ 15

Alle Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, die bei Stellung von Anträgen, der Durchführung von Erhebungen und Auszahlungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei. In Rechtsstreitigkeiten, die die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes führen, sind sie von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

X. Ersatz der Aufwendungen

§ 16

(1) Die Freie Stadt Danzig erstattet den Gemeinden 80 v. H. der ihnen durch die Gewährung der Leistungen nach § 1 entstehenden Kosten.

(2) Den leistungsunfähigen Gemeinden sollen ausnahmsweise bis zu 90 v. H. dieser Kosten erstattet werden.

XI. Ausführungsbestimmungen

§ 17

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 18

Leistungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, sind nicht als Akte der Wohlfahrtspflege anzusehen.

§ 19

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung betreffend Anpassung der Unterstützungssätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung an eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. 10. 1923 (G. Bl. S. 1125) außer Kraft.

Ausführungsverordnung zum Blindenrentengesetz

vom 11. 7. 1931 (G. Bl. S. 660) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen der Verordnungen vom 24. 4. 34 (G. Bl. S. 277), 20. 3. 35 (G. Bl. S. 475) und 17. 6. 35 (G. Bl. S. 261), neugefaßt am 17. 6. 36.

Artikel I

zu § 1

(1) Verpflichtet zur Gewährung der Leistungen aus dem Blindenrentengesetz ist die Gemeinde, in der der Blinde seinen Wohnsitz hat.

(2) Ist der Blinde auf fremde Kosten in einer Anstalt untergebracht oder ist er aus eigenem Entschluß oder vorübergehend in eine solche Anstalt eingetreten, so ist die Gemeinde zuständig, in der er vor der Aufnahme in die Anstalt seinen Wohnsitz hatte.

(3) Eine Aufgabe des Wohnsitzes in Danzig ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn sich der Blinde besuchsweise oder aus Gesundheitsgründen außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig aufhält, es sei denn, daß dieser Aufenthalt ein halbes Jahr übersteigt. Solange sich der Blinde außerhalb der Grenzen Danzigs aufhält, wird Krankenfürsorge nicht gewährt. Der Anspruch auf den Zuschlag und Krankenfürsorge für den Ehegatten und die Kinder des Blinden besteht auch nur dann, wenn die Angehörigen im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

(4) Ein Kind ist nicht als bedürftig anzusehen, wenn seine eigenen monatlichen Einnahmen das Doppelte des in § 5 Absatz 2 bestimmten Zuschlages übersteigen.

Artikel II

zu § 2

Als blind anzusehen sind, wie im Versorgungsgesetz, alle Personen, deren Sehvermögen so gering ist, daß sie bei gewöhnlicher Tagesbeleuchtung außerstande sind, sich ohne Führer allein auf der Straße oder an einem unbekannten Platz zurechtzufinden oder deren Sehvermögen wirtschaftlich wertlos ist.

Artikel III

fällt fort.

Artikel IV

zu § 5

(1) Der Antrag ist von dem Blinden persönlich oder durch einen Vertreter mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Blinden zu stellen.

(2) Die Rente ist von dem Beginn des Monats an zu gewähren, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.

Artikel V

zu § 6

(1) Solange sich der Blinde außerhalb der Freien Stadt Danzig aufhält (Artikel I Abs. 3), kann ihm die Rente auf seinen Antrag und auf seine Kosten nach seinem jeweiligen Aufenthalts-Ort unbeschadet der gesetzlichen Beschränkungen über den Zahlungsverkehr nach dem Ausland versandt werden.

(2) Vor der Rentenfestsetzung hat ein beamteter Arzt ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel II dieser Verordnung vorliegen. Der beamtete Arzt kann von der Gemeindeverwaltung die Einreichung eines fachärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Der Ausschuß wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf zusammenberufen.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

(5) Den Beisitzern ist von der Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen des Blindenausschusses eine Entschädigung nach den Sätzen des Artikel I der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen etc. vom 16. 6. 31 (G.Bl. S. 491) zu zahlen.

(6) Neben den wirtschaftlichen Organisationen der Blinden ist vor der Berufung der Beisitzer sowohl hinsichtlich derjenigen aus den Reihen der Blinden, wie auch der aus dem Kreise der in der Blindenfürsorge erfahrenen Personen der Blindenfürsorgeverein zu hören.

Artikel VI

zu § 7

(1) Als anrechnungsfähiges Einkommen gelten sämtliche Einkünfte, die der Blinde außer der Rente hat, ohne Rücksicht auf die Bezugsquelle (Verdienst aus einer Tätigkeit, Ertrag eines Vermögens, Bezüge aus der Sozialversicherung usw.).

(2) Zu den Werbungskosten gehören auch die Mehraufwendungen an Miete, die der Blinde im Hinblick auf die Untervermietung zu machen hat.

(3) Bei der Vermietung von möblierten Zimmern soll der für die Werbungskosten in Abzug zu bringende Betrag regelmäßig nicht mehr als 60 v. H. der Miete betragen.

(4) Unter Wohnrecht ist ein Rechtsanspruch auf Benutzung von Räumen in dem Hause eines anderen zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Zahlung eines Entgeltes.

Artikel VII

zu §§ 8 und 9

(1) Den Umfang der Krankenfürsorge bestimmt die verpflichtete Gemeinde. Sie muß dabei den Blinden mindestens sowie andere hilfsbedürftige, die Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmende Personen stellen. Die Leistungen sind im Rahmen der zwischen den Gemeinden und der Arzt- und Apothekerorganisationen geschlossenen Verträge zu gewähren. Der Gewährung der Krankenfürsorge soll eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nur dann vorangehen, wenn Sonderleistungen (Kuraufenthalt, Heilverfahren, Zahnersatz usw.) beansprucht werden, im übrigen nur dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Blinde die Krankenfürsorge über Gebühr in Anspruch nimmt. Erholungskuren sind ausgeschlossen.

(2) Die Krankenfürsorge ist nicht zu gewähren, wenn sie durch Kassenleistungen voll sichergestellt ist.

(3) Wird Anstaltspflege einem zuschlagsberechtigten Familienmitglied gewährt, so entfällt nach Verlauf eines Monats die Zahlung des Zuschlages.

(4) Wird der Blinde dauernd oder für längere Zeit auf öffentliche Kosten außer in einer Blindenanstalt in einer Pflegeanstalt, Alters- oder Siechenheim oder ähnlichen Anstalt untergebracht, so finden die Bestimmungen über Krankenfürsorge keine Anwendung. In diesem Falle ist die ihm für seine Person

zustehende Rente an die Behörde zu zahlen, die die Kosten der Unterbringung trägt. Die Behörde hat einen angemessenen Betrag dem Blinden zur Befriedigung kleiner persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Artikel VIII

zu § 12

Gelangen der beamtete Arzt und der Sachverständige für Blindenfürsorge zu keinem übereinstimmenden Urteil, so entscheidet der Blindenausschuß (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes). Der beamtete Arzt und der Sachverständige haben sich schriftlich zu äußern.

Artikel IX

zu § 13

Gegen die Bescheide der Blindenausschüsse hat sowohl der Blinde wie auch die betroffene Gemeinde das Beschwerderecht.

Artikel X

zu § 14

Die Beträge, die die Gemeindeverwaltungen von unterhaltspflichtigen Dritten zurückerhalten, sind in demselben Verhältnis der Freien Stadt Danzig zurückzuerstatten, in dem diese zu den früher gezahlten Renten beigetragen hat.

Artikel XI

zu § 16

(1) Die Gemeinde verliert den Erstattungsanspruch, wenn sie ihre Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Dritte (§ 14 des Gesetzes, Artikel X dieser Verordnung) zu verfolgen in fahrlässiger Weise unterläßt.

(2) Die Erstattung durch die Freie Stadt Danzig erfolgt nachträglich für den Zeitraum eines Monats. Die Forderungsnachweise sind von den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot unmittelbar, von den übrigen Gemeinden durch die Kreisverwaltungen dem Senat vorzulegen. Aus ihnen muß die Anzahl der berücksichtigten Fälle hervorgehen. Sie haben ferner die Versicherung zu enthalten, daß in dem angeforderten Betrage nur die sächlichen Verwaltungskosten enthalten sind.

(3) Der Senat wird auf Erfordern im Bedarfsfalle den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot sowie den Kreisverwaltungen, letzteren zwecks Verteilung an die Gemeinden, Vorschüsse gewähren.

Artikel XII

zu § 18

Eine weitergehende Fürsorge der Gemeinde, insbesondere die Gewährung laufender und einmaliger Unterstützungen im Wege der Wohlfahrtspflege wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

zustehende Rente an die Behörde zu zahlen, die die Kosten der Unterbringung trägt. Die Behörde hat einen angemessenen Betrag dem Blinden zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Artikel VIII

zu § 12

Gelangen der beamtete Arzt und der Sachverständige für Blindenfürsorge zu keinem übereinstimmenden Urteil, so entscheidet der Blindenausschuß (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes). Der beamtete Arzt und der Sachverständige haben sich schriftlich zu äußern.

Artikel IX

zu § 13

Gegen die Bescheide der Blindenausschüsse hat sowohl der Blinde wie auch die betroffene Gemeinde das Beschwerderecht.

Artikel X

zu § 14

Die Beträge, die die Gemeindeverwaltungen von unterhaltspflichtigen Dritten zurückerhalten, sind in demselben Verhältnis der Freien Stadt Danzig zurückzuerstatten, in dem diese zu den früher gezahlten Renten beigetragen hat.

Artikel XI

zu § 15

(1) Die Gemeinde verliert den Erstattungsanspruch, wenn sie ihre Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Dritte (§ 14 des Gesetzes, Artikel X dieser Verordnung) zu verfolgen in fahrlässiger Weise unterläßt.

(2) Die Erstattung durch die Freie Stadt Danzig erfolgt nachträglich für den Zeitraum eines Monats. Die Forderungsnachweise sind von den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot unmittelbar, von den übrigen Gemeinden durch die Kreisverwaltungen dem Senat vorzulegen. Aus ihnen muß die Anzahl der berücksichtigten Fälle hervorgehen. Sie haben ferner die Versicherung zu enthalten, daß in dem angeforderten Betrage nur die sächlichen Verwaltungskosten enthalten sind.

(3) Der Senat wird auf Erfordern im Bedarfsfalle den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot sowie den Kreisverwaltungen, letzteren zwecks Verteilung an die Gemeinden, Vorschüsse gewähren.

Artikel XII

zu § 18

Eine weitergehende Fürsorge der Gemeinde, insbesondere die Gewährung laufender und einmaliger Unterstützungen im Wege der Wohlfahrtspflege wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G., b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G., c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. I. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G., zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.